

# **Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben**

**Vom 5.4.2017**

Auf Grundlage des § 13 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, in der zuletzt geltenden Fassung, hat das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden folgende Ordnung erlassen:

**1.1.** Nach § 68 Abs. 1 SächsHSFG können an der Hochschule für Bildende Künste Dresden tätige Professoren zur Durchführung von

- künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- wissenschaftlichen Forschungsvorhaben,
- Forschungsförderungsvorhaben oder
- Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer

unter Fortzahlung ihrer Bezüge für die Dauer eines Semesters, in besonderen Fällen für zwei Semester, von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

**1.2.** Abweichend von Ziffer 1.1. kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einem Professor für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden. Für das Verfahren gelten die übrigen Regelungen dieser Ordnung nicht.

**2.1.** Eine Freistellung von Dienstaufgaben wird frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit gewährt. Eine erste Freistellung ist frühestens nach Ablauf von 4 Jahren Wartezeit ab Einstellungszeitpunkt möglich; dabei bleiben Zeiten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis auf Probe unberücksichtigt.

**2.2.** Eine Freistellung von den Dienstaufgaben wird, außer in besonders begründeten Fällen, grundsätzlich nicht innerhalb des letzten Jahres vor Erreichen der Altersgrenze gewährt.

**2.3.** Eine Freistellung des Rektors, eines Prorektors, eines Dekans, eines Prodekanes und eines Studiendekans ist für die Dauer der Amtsperiode ausgeschlossen.

**2.4.** Die Freistellung darf sich auf die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, der Abnahme von Prüfungen, an Promotionsverfahren, die Studienfachberatung sowie die Betreuung des akademischen Nachwuchses nur insoweit erstrecken, als eine Vertretung für diese Aufgaben nachweislich gesichert ist.

**3.1.** Es ist durch den Professor ein schriftlicher Antrag zu stellen, in dem das Vorhaben detailliert zu beschreiben ist.

**3.2.** Der Antrag auf Freistellung von den Dienstaufgaben ist spätestens bis zum 31.10. für das darauffolgende Sommersemester bzw. bis zum 30.04. für das darauffolgende Wintersemester beim Rektor der Hochschule mit sämtlichen Unterlagen einzureichen.

**3.3.** Im Antrag ist darzustellen, wie die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät während der Freistellungszeit sichergestellt wird (Angabe der Lehrveranstaltungen und des jeweils vertretenden Personals; Angaben zur vertretungsweisen Abnahme von Prüfungen; Angaben zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Aufgaben in der Fakultät). Entsprechende Erklärungen des den Professor vertretenden akademischen Personals der HfBK Dresden sind dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus sind in Abstimmung mit dem Vertreter die Lehraufträge für die Dauer der Freistellung festzulegen.

**4.1.** Der Rektor prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der Fristen; ggf. fordert er zur Behebung von Mängeln unter Fristsetzung auf. Er leitet den vollständigen Antrag mit sämtlichen Unterlagen dem Dekan zur Erteilung des Einvernehmens zu.

**4.2.** Der Dekan prüft den Antrag; hierbei sind insbesondere die Lehrberichte, die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sowie die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät zu berücksichtigen. Insbesondere ist vom Dekan die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in der Selbstverwaltung der Hochschule zu prüfen; es ist zu gewährleisten, dass die Mehrheit der Professoren nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG sichergestellt ist. Der Dekan teilt dem Rektor mit, ob die Voraussetzungen nach § 68 SächsHSFG i. V. m. dieser Ordnung für eine Freistellung von den Dienstaufgaben erfüllt sind und ob er sein Einvernehmen zur Freistellung erteilt. Die Ablehnung der Erteilung des Einvernehmens ist mit einer Begründung zu versehen, die dem Rektor zuzuleiten ist.

**4.3.** Der Rektor setzt das Rektorat von dem Antrag und der Entscheidung des Dekans in Kenntnis. Hat der Dekan zugestimmt, so entscheidet der Rektor über den Antrag. Die Entscheidung des Rektors kann mit Auflagen und anderen Nebenbestimmungen versehen sein. Die Entscheidung ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

**5.** Nach Beendigung der Freistellung ist innerhalb von drei Monaten ein schriftlicher Bericht über die während der Freistellung erbrachten Leistungen dem Rektor und dem Dekan vorzulegen. Dem Bericht sind Publikationen (z. B. Ausstellungskatalog des künstlerischen Entwicklungsvorhabens) oder eine Publikationsliste beizufügen.

**6.1.** Maskuline Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**6.2.** Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bislang geltenden Richtlinien über die Gewährung von Forschungs- und Freisemestern an der Hochschule für Bildende Künste vom 29. Oktober 2003 treten hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 5.4.2017

Matthias Flügge  
Rektor